



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

**Sprechtage:**

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 23.10.2018, Az. 6102



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;  
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange  
an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich  
„Erweiterung in der Steige – 1. Änderung“ in Kemnat durch den Markt Burtenbach**

**- erneute Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB -**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg  
zum Entwurf vom 09.07.2018:**

***Ortsplanung***

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der vorliegenden Planung Einverständnis.

***Immissionsschutz***

Entlang der westlichen Grenze des Baugebietes verläuft die Kemnater Straße (Kreisstraße GZ 25).

Zur Untersuchung und Quantifizierung der Verkehrslärmeinwirkungen wurden diese durch ein Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Erweiterung in der Steige" – 1. Änderung" durch die Accon GmbH, 86926 Greifenberg, Bericht-Nr.: ACB-0818-8374/02 vom 10.08.2018 prognostiziert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel sowohl tagsüber als auch nachts an der Baugrenze und damit auch im Außenwohnbereich die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 6 dB(A) überschreiten. Als Gegenmaßnahmen wurden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vorgestellt.

Das Gutachten enthält außerdem Textformulierungsvorschläge für die Begründung und die Satzung für den Fall, dass nach Abwägung der Belange keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Textvorschläge wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Das Gutachten und die berechneten Pegel sind plausibel.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet erheblichen Belästigungen durch Verkehrsräusche im Gebäude vorzubeugen.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

Inwieweit der Verzicht auf die im Schallgutachten vorgeschlagene aktive Schallschutzmaßnahme (z.B. Lärmschutzwall) einer gemeindlichen Abwägung unterzogen wurde (sh. Zusammenfassung Nr. 8 des Schallgutachtens) bleibt aus der Sicht des Immissionsschutzes dahingestellt.

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Redaktionell sollte die Planung in folgenden Punkten noch überarbeitet bzw. angepasst werden:

- In der aktuellen Planzeichnung ist die „Baugrenze“ nur schwer erkennbar. Das Planzeichen sollte daher deutlicher dargestellt werden.
- Das vorgelegte Schallgutachten weist das Datum 10.08.2018 auf. In den relevanten Passagen der Satzung und Begründung wird das Gutachten mit dem Datum 18.08.2018 zitiert. Dieser Widerspruch ist auszuräumen.
- Die Überschrift von § 14 der Satzung lautet: „Immissionsschutzanforderungen an Wärmepumpen“. Das Unterkapitel 14.1. wurde als „Straßenverkehrslärm Kreisstraße GZ 25“ betitelt. Zudem wird § 14.1. zweimal aufgeführt. Diese Widersprüche sind auszuräumen.
- Unter den Unterpunkt § 14.1. 2) der Satzung sollte ergänzt werden, dass der Nachweis auch im Freistellungsverfahren zu erbringen ist.
- In der Begründung wird auf Seite 10, vorletzter Absatz, ausgeführt, dass „... fensterunabhängige schalldämmte Belüftungen für schutzbedürftige Räume ...“ festgesetzt werden. Hier sollte die Formulierung folgendermaßen ergänzt werden: „für schutzbedürftige Räume, die ausschließlich über die südwestliche Fassadenseite belüftet werden können.“

### ***Naturschutz und Landschaftspflege***

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Auf die besondere Bedeutung der Ein- und Durchgrünung wurde im Verfahren bereits hingewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Eingrünung entlang der Kernater Straße verdichtet werden. Eine entsprechende Vorgabe zu einer Mindestbegrünung, standortheimische Laubgehölze gemäß Artenliste, sollte aufgenommen werden.

### ***Wasserrecht***

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die Bebauungsplanung keine Bedenken.

### ***Brandschutz***

Zum Planungsvorhaben sind seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Anmerkungen veranlasst.

**Redaktionelles**

Bei den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung ist bei der 2. Auslegung und 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange jeweils die Rechtsgrundlage richtigzustellen, nämlich § 4a Abs. 3 BauGB.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -  
zum Entwurf vom 09.07.2018**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich  
„Erweiterung in der Steige – 1. Änderung“ in Kemnat durch den Markt Burtenbach  
- erneute Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB -**

**Günzburg, 23.10.2018**

---